

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

die Bildungsdirektion Vorarlberg ruft einige Regelungen zum Religionsunterricht in Erinnerung, die vor allem den Beginn des Schuljahres betreffen. Grundlagen hierfür sind die derzeitigen gesetzlichen Grundlagen (Stand Februar 2021): das Religionsunterrichtsgesetz (RelUG) sowie der Durchführungserlass des BMBWF zum Religionsunterricht (RS 5/2007).

Beginn des Religionsunterrichtes innerhalb der ersten fünf Tage

Der Religionsunterricht aller Bekenntnisse ist nach Möglichkeit innerhalb der ersten fünf Tage des Schuljahres einzurichten. Verpflichtend ist dies für die 1. Klassen (bzw. I. Jahrgänge) aller Schularten und für die 5. Klassen der AHS. Die Religionslehrer/innen sollen den Pflichtgegenstand vorstellen und auch diesbezügliche organisatorische Fragen klären können. Es wird empfohlen, dass die Schulleitungen diese Unterrichtsstunden so frühzeitig ansetzen, dass alle Schülerinnen und Schüler des betreffenden Bekenntnisses ausreichend Zeit haben, eine Entscheidung für oder gegen eine Abmeldung zu treffen, und eventuelle Abmeldungen erst nach dieser ersten Unterrichtsstunde anzunehmen. „Jede Beeinflussung der Entscheidung der Schüler und Schülerinnen bzw. deren Erziehungsberechtigten ist im Hinblick auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit zu unterlassen.“ (RS 5/2007, S. 3) Die Erteilung des Religionsunterrichtes innerhalb der ersten fünf Tage des Schuljahres stellt keine unzulässige Beeinflussung dar, weil der Gesetzgeber bei konfessionellen SuS vom Besuch des RU ausgeht.

Kontaktaufnahme der Religionslehrperson mit den SuS des jeweiligen Religionsbekenntnisses

„Der Religionsunterricht des jeweiligen Bekenntnisses wird durch die betreffende gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft besorgt, geleitet und unmittelbar beaufsichtigt.“ (RelUG § 2 Abs. 1). Mit Beginn des Schuljahres ist daher die betreffende Religionslehrperson, die vom kirchlichen bzw. religionsgesellschaftlichen Schulamt der Schule zugewiesen wurde, Teil des Lehrkörpers der Schule. Ihr ist die Kontaktaufnahme mit den SuS des jeweiligen Bekenntnisses zu ermöglichen. Sollte insbesondere bei klassenübergreifenden Gruppen kleinerer Kirchen oder Religionsgesellschaften organisatorisch der stundenplanmäßige Unterricht innerhalb der ersten fünf Tage des Schuljahres noch nicht möglich sein, ist der betreffenden Religionslehrperson auf ihr Ersuchen hin eine geeignete Begegnung mit SuS zu ermöglichen. Im Falle, dass alle SuS dieses Bekenntnisses vom Religionsunterricht abgemeldet werden (bzw. sich abmelden), endet die Zuständigkeit dieser Religionslehrperson für die Schule mit dem Ende der Abmeldefrist.

Abmeldung

Die Abmeldung vom Religionsunterricht kann von den Erziehungsberechtigten (bzw. nach Erreichen des 14. Lebensjahres von SuS selbst) nur während der ersten fünf Kalendertage des Schuljahres (§ 2 Abs. 1 Schulzeitgesetz 1985) schriftlich bei der Schulleitung erfolgen. Nach Maßgabe der Möglichkeiten ist der lehrplanmäßige Religionsunterricht mit Beginn des Schuljahres vorzusehen. Den Religionslehrern bzw. den Religionslehrerinnen ist innerhalb der Abmeldefrist die Möglichkeit einzuräumen, in den für sie in Aussicht genommenen Klassen, zumindest jedoch in den 1. Klassen bzw. 1. Jahrgängen sowie in den 5. Klassen der AHS Religionsunterricht zu halten, bei welchem die Schüler und Schülerinnen des betreffenden Bekenntnisses anwesend sind.“ (RS 5/2007, S. 3)

„Die vom Religionsunterricht abgemeldeten Schüler und Schülerinnen sind von der Schulleitung ohne Verzug dem zuständigen Religionslehrer bzw. der zuständigen Religionslehrerin mitzuteilen. Die Abmeldung gilt immer nur für ein Schuljahr bzw. bis zum allfälligen Widerruf der Abmeldung. Der Widerruf der Abmeldung ist jederzeit zulässig.“ (RS 5/2007, S. 3)

Das bedeutet: Eventuell am Ende des vergangenen Schuljahres oder bei der Schuleinschreibung durchgeführte Vorerhebungen stellen lediglich eine grobe Planungsgrundlage dar. Verbindlich ist ausschließlich eine Abmeldung vom Religionsunterricht innerhalb der ersten fünf Tage des Schuljahres.

Pflichtgegenstand

Es gibt keine Anmeldung zum Religionsunterricht von Schülern und Schülerinnen, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören. Für diese ist der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses automatisch Pflichtgegenstand (mit der genannten Abmeldemöglichkeit). Sollte an einer Schule der Religionsunterricht eines Bekenntnisses bisher nicht angeboten werden, aber Schüler oder Schülerinnen dieses Bekenntnisses die Schule besuchen, ist mit dem jeweiligen kirchlichen oder religionsgesellschaftlichen Schulamt für die Zuweisung einer Religionslehrperson Kontakt aufzunehmen. Auskünfte über die zuständigen Schulämter erteilt die Präsidialabteilung der Bildungsdirektion.

Aufsichtspflicht

Die Organisation der Aufsichtspflicht in der Primarstufe und Sek I für SuS, die an keinem Religionsunterricht teilnehmen, obliegt der Schulleitung. „Grundsätzlich ist es organisatorisch anzustreben, dass jene Schüler und Schülerinnen, die den Religionsunterricht nicht besuchen, während dieser Zeit nicht im Klassenverband verbleiben. Gegen eine durch die Aufsichtspflicht bedingte bloß physische Anwesenheit eines Schülers bzw. einer Schülerin im Religionsunterricht eines anderen als des eigenen Bekenntnisses bestehen zwar keine rechtlichen Bedenken, jedoch soll von dieser Möglichkeit nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Aufsichtspflicht der Schule nicht auf andere Art erfüllt werden kann.“ (RS 5/2007, S. 5) Bedenken gegen eine physische Anwesenheit jener SuS im Religionsunterricht bestehen dann, wenn wegen einer zu großen Zahl oder aus disziplinarischen Gründen der Religionsunterricht beeinträchtigt wird oder die Erziehungsberechtigten aus Gewissensgründen Einwände gegen diese Beaufsichtigung ihrer Kinder erheben.

Die Schulämter bzw. die Fachinspektor*innen der Kirchen und Religionsgesellschaften stehen für Auskünfte zur Verfügung. (Im Anhang finden Sie die Adressenliste der Fachinspektor/innen für Religion)

Adressenliste der Fachinspektor/innen für Religion

Stand Februar 2021

Religion katholisch:

Schulamt der Diözese Feldkirch, Bahnhofstr. 13, 6800 Feldkirch, 05522/3485-306

FI Mag. Roswitha Schwaninger

Mobil: 0676/83240-1410, E-Mail: roswitha.schwaninger@bildung-vbg.gv.at

FI Mag. Ruth Berger-Holzknacht

Mobil: 0676/83240-2306, E-Mail: ruth.berger-holzknacht@bildung-vbg.gv.at

Religion evangelisch:

FI Mag. Peter PRÖGLHÖF

Evangelisches Schulamt H.B.

Sinnhubstraße 10/1209, 5020 Salzburg

Festnetz: 0662/832070-23 / Mobil: 0699 18877503

E-Mail: peter.proeglhof@evang.at

Religion buddhistisch:

FI MMag. Karin Ertl

E-Mail: flost@buddhismus-austria.at; karin.ertl@kphvie.ac.at

Mobil: 0664 124 08 80

Autokephale-Orthodoxe Kirchen:

FI Mag. Pashalis ARCHIMANDRITIS

Orthodoxes Schulamt

Singerstraße 7/IV, 1010 Wien

Bildungsdirektion Salzburg

Mozartplatz 10, 5020 Salzburg

Mobil: 0699/150 22 976 / (01)5122167

E-Mail: archimandritis@orthodoxekirche.at

Religion freikirchlich (Freikirchen in Österreich):

FI Mag. Martin ZEINDL

Mobil: 0660/82 12 309

E-Mail: martin.zeindl@freikirchen.at

Schulamt der Freikirchen, www.schulamt-freikirchen.at

Religion islamisch:

FI Abdi Tasdögen MBA MPA

Illstraße 13/5

6800 Feldkirch

Mobil: 0650/88 80 700

E-Mail: abdi@gmx.at / abdi.tasdoegen@derislam.at

Alevitischer Religionsunterricht:

Frau Cansu DURAN

E-Mail: cansu.duran@aleviten.at / schulamt@aleviten.at

Mobil: 0664 16 78 522

Neuapostolische Kirche:

FI Birgit Walch

birgit.walch@vcon.at

Mobil: 0664/165 21 62